



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

06.07.2020

Nr. 39

1. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg
hier: Erteilung der Genehmigung
2. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 – Herner Straße / Nahestraße –
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
3. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
4. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
5. Benennung der Erschließungsstraße zwischen der Maybachstraße und dem
alten Stellwerk im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 255 - Maybacher Heide -

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg

hier: Erteilung der Genehmigung

Im Rahmen des Projektes „Emscherland 2020“ soll in Zusammenarbeit mit der Stadt Castrop-Rauxel im Bereich des Wasserkreuzes Emscher/Rhein-Herne-Kanal ein „Natur- und Wasser-Erlebnis-Park“ entstehen. Auf der etwa 24 ha großen Fläche sind zahlreiche Maßnahmen geplant, die neben Angeboten für Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung auch der Naherholung und Freizeitgestaltung dienen. Ziel ist es, die Aufenthaltsqualität an der Emscher zu verbessern und einen neuen Anziehungspunkt zum Naturerleben in Recklinghausen und Castrop-Rauxel zu schaffen. Zur Verwirklichung dieser Ziele bedarf es einer Flächennutzungsplan-Änderung.

Der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen hat zusammen mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) v. 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) am 23.03.2020 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 der Stadt Recklinghausen im Wege der Dringlichkeit festgestellt. Der Rat der Stadt Recklinghausen hat diesen Beschluss aufgrund § 41 Abs. 1 Buchstabe g) GO NRW i. V. mit § 60 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 22.06.2020 genehmigt.

Die Bezirksregierung Münster hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), mit Schreiben vom 25.06.2020, AZ.: 35.02.01.600-009/2020.0001, genehmigt.

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 dargestellt.

Hinweis gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadtverwaltung im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Technisches Rathaus, Westring 51, Raum 102, während der Dienststunden

**Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

bereit gehalten. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt

Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 der Stadt Recklinghausen mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 25.06.2020, AZ.: 35.02.01.600-009/2020.0001, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

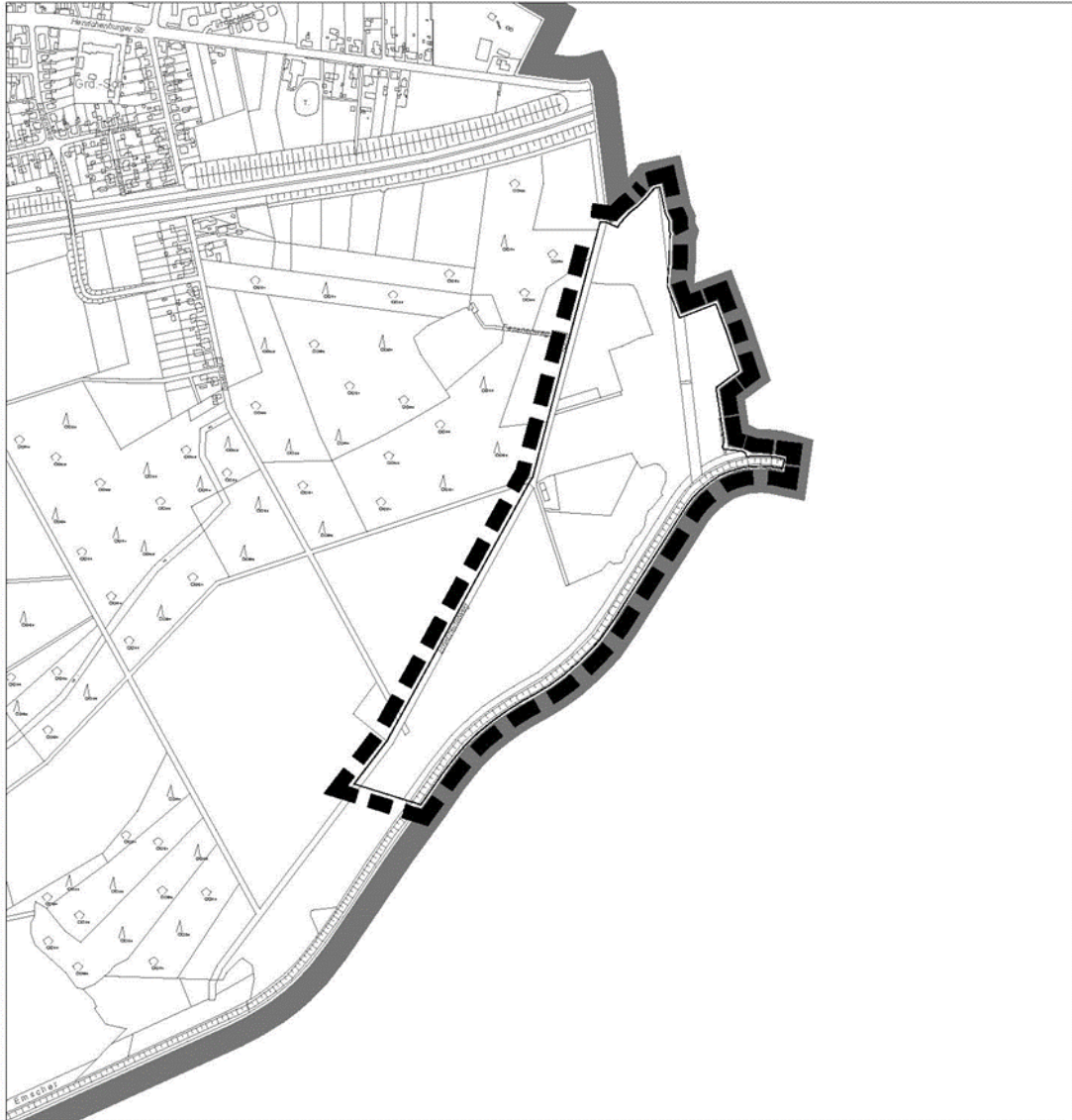
Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.06.2020

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 – Herner Straße / Nahestraße –
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel der Planung ist die Modernisierung und städtebauliche Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes zwischen Herner Straße, Bundesautobahn A2, westlich der Nahestraße und einer Linie ca. 125 bis 210 Meter südlich der BAB A2 als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel unter gleichzeitiger Reduzierung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sowie einer verstärkten Ansiedlung nicht-zentrenrelevanter Sortimente.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 – Herner Straße / Nahestraße.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen

in der Zeit vom 03.08.2020 bis 02.09.2020 einschließlich

im Foyer des Technischen Rathauses, im Erdgeschoss, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch und Freitag
Donnerstag

8.00 Uhr - 13.00 Uhr
8.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per E-Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bei persönlichem Beratungsbedarf können Sie mit den Mitarbeitern des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen, unter der Tel.-Nr. 02361/50-2380 oder 50-2366 zwecks Terminabsprache Kontakt aufnehmen.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Hinweise auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen

Vorliegende Gutachten

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 (Begründung Teil B), 2020
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, 2020
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, 2012

Vorliegende **Stellungnahmen** zu folgenden Schutzgütern

Schutzgut Boden / Wasser

- Emschergenossenschaft: Stellungnahme vom 13.12.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 – Bergbau und Energie NRW, Stellungnahme vom 10.12.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB
- Stadt Recklinghausen FB 31 (Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst), Stellungnahme vom 02.12.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Kreis Recklinghausen: Stellungnahme vom 07.01.2020 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Klima und Luft

- Deutscher Wetterdienst: Stellungnahme vom 19.12.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Landesbetrieb Wald und Holz: Stellungnahme vom 11.12.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr.

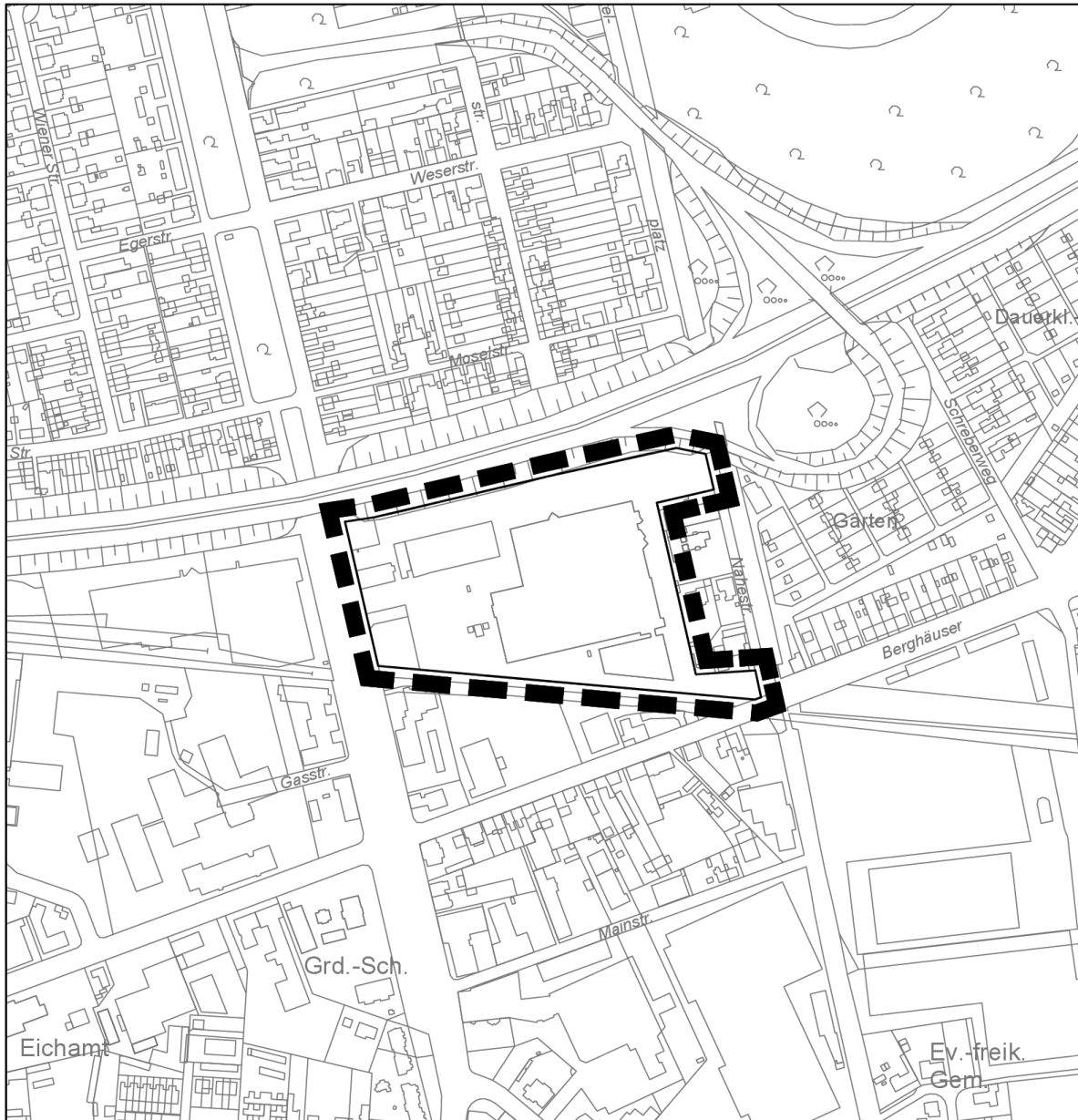
18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 – Herner Straße / Nahestraße – sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Angaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.07.2020

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 – Herner Straße / Nahestraße –



■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gem. § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße.“

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist der nachgehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

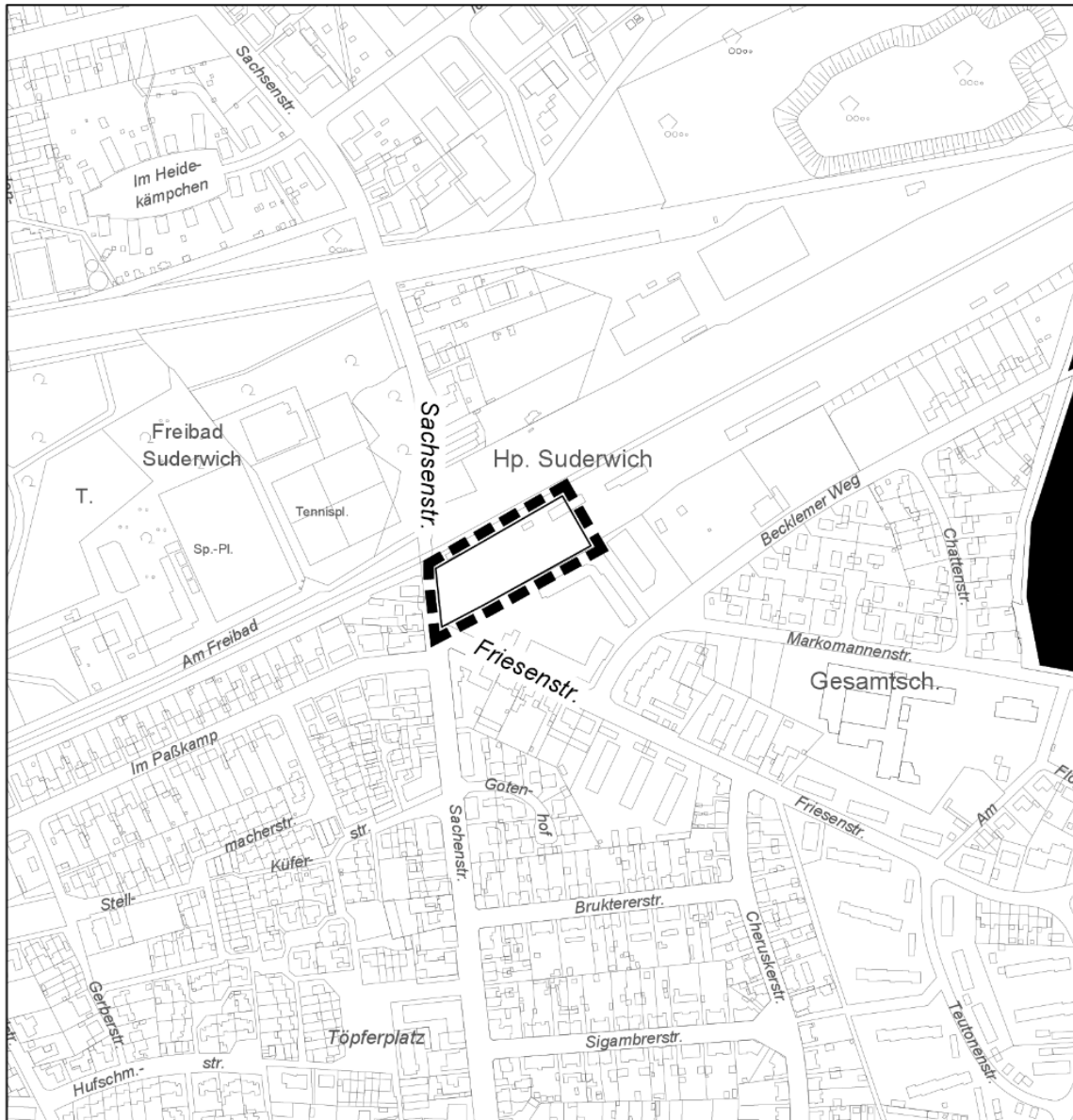
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.07.2020

gez. Tesche
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße

hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters als Ersatzstandort für den nicht mehr zeitgemäß aufgestellten Lebensmittelmarkt am Becklemer Weg.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) v. 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 Abs.1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße/Sachsenstraße. Die Planunterlagen sollen für die Dauer von 30 Tagen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt, der als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße - hängen

in der Zeit vom 03.08. bis 02.09.2020 einschließlich

im Foyer des Technischen Rathauses, im Erdgeschoss, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch und Freitag
Donnerstag**

**8.00 Uhr - 13.00 Uhr
8.00 Uhr - 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per E-Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bei persönlichem Beratungsbedarf können Sie mit den Mitarbeitern des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen, Tel. 02361/50-2380 oder 50-2366 Kontakt aufnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Bekanntmachungsanordnung

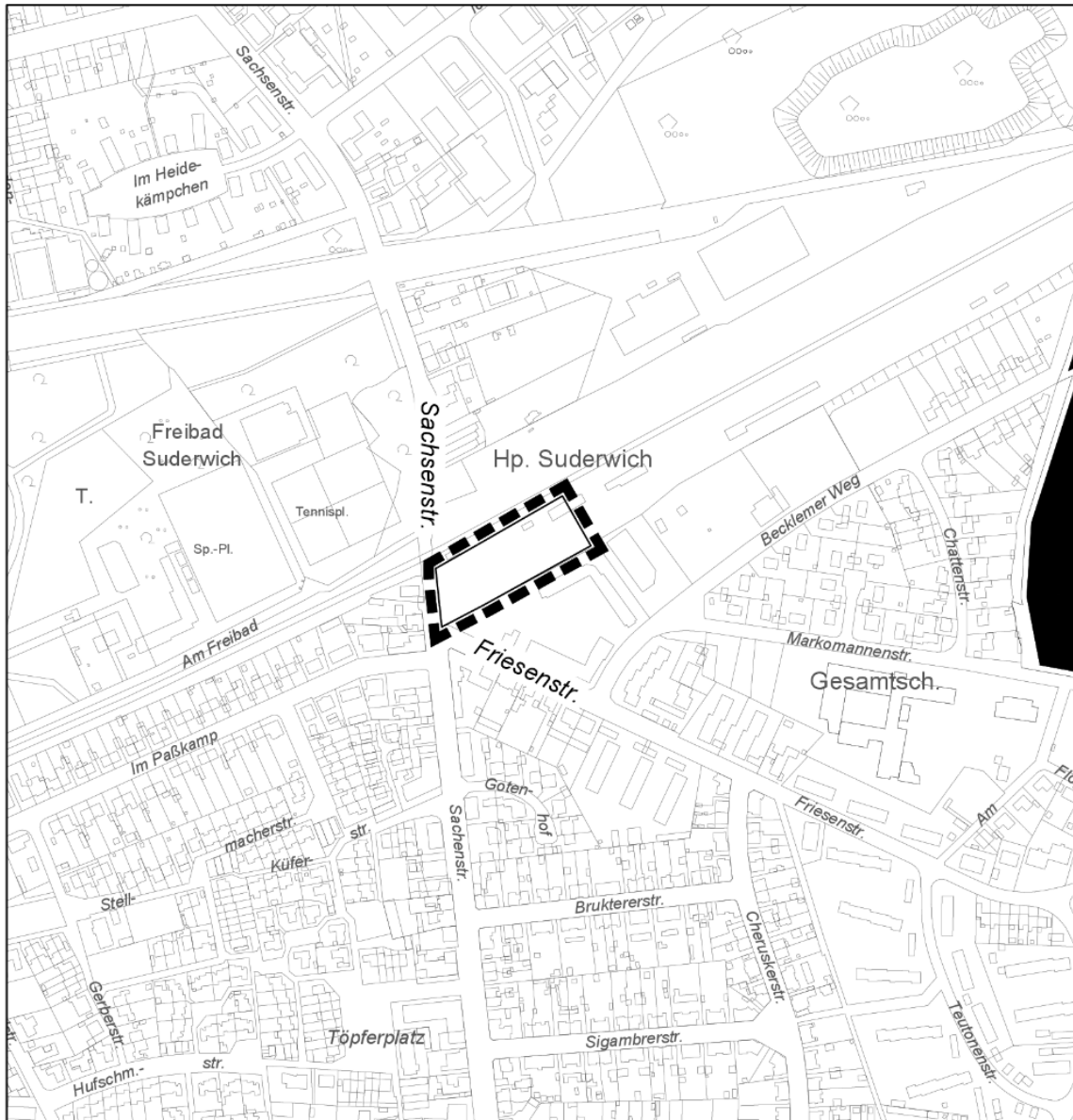
Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.07.2020

gez. Tesche
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 16 – Friesenstraße-Sachsenstraße –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Benennung der Erschließungsstraße zwischen der Maybachstraße und dem alten Stellwerk im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 255 - Maybacher Heide -

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2020 beschlossen, die Erschließungsstraße zwischen der Maybachstraße und dem alten Stellwerk im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 255 - Maybacher Heide -

Zum Stellwerk

zu benennen.

Die Straßenbenennung wird hiermit nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Beschluss nebst Übersichtskarte kann während der Dienststunden
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Ingenieurwesen, Westring 51, Technisches Rathaus, Zimmer 403 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recklinghausen, den 30. Juni 2020


T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zur Benennung der Erschließungsstraße
von der Maybachstraße zum Stellwerk

